BEBAUUNGSPLAN NR. 68 "AM WASSERWERK" DER STADT BAD SEGEBERG

TEIL A – PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

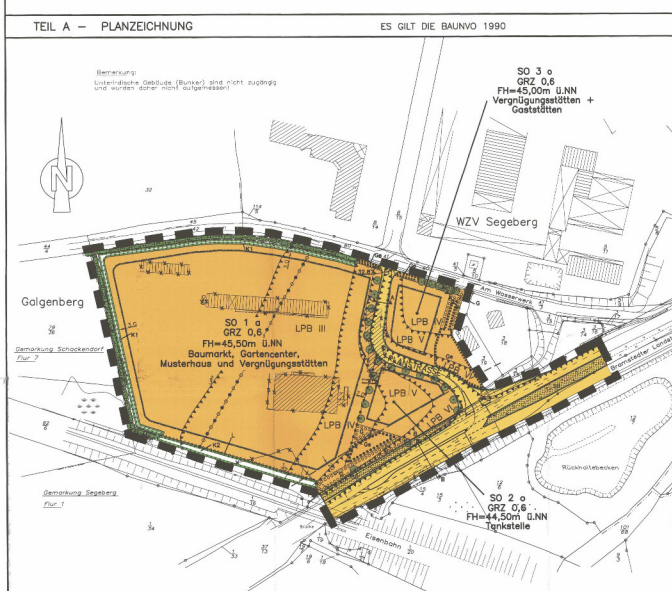

KARTENGRUNDLAGE : LAGEPLAN
VERMESSUNGSBÜRO
DIPL. –ING. BERND TITEL
DATUM: 02.04.2001

KREIS SEGEBERG
GEMEINDE : SEGEBERG
GEMARKUNG : SEGEBERG
FLUR : 1 UND 24
GEMARKUNG : SCHACKENDORF
FLUR : 7

TEIL B – PLANZEICHNUNG

M. 1:2000

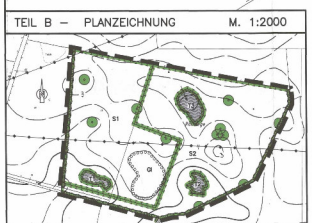

PLANSTRASSE A
SCHNITT A–A

B 206
SCHNITT B–B

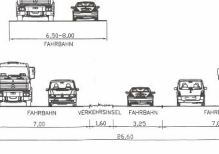

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — §9 (1) NR.1 BAUGB

SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE — § 11 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) NR.1 BAUGB

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 16 BAUNVO

FH — MAXIMALE FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 (1) NR.2 BAUGB

o — OFFENE BAUWEISE — § 22 BAUNVO

a — ABWEICHENDE BAUWEISE — § 23 BAUNVO

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) NR.11 UND (6) BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

50 — STRASSENSEGLETROPFEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN — § 9 (1) NR.13 BAUGB

GFL — STROMLEITUNG OBERIRDISCH

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 9 (1) NR.16 BAUGB

WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS– NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT– WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) NR.20,25 BAUGB

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT–WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

K1 + K2 / S1 + S2 — ZWECKBESTIMMUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN / SUKZESSIONSFLÄCHEN

T1,T2,T3 — TÜMPELANLAGEN

LANDZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 (1) NR.25A BAUGB

G — ZWECKBESTIMMUNG: GRÜNZUG

GL — GEHÖLZENTIALPFLANZUNG

L — LICHTSCHUTZPFLANZUNG

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

KNICKENDANLAGE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 (1) NR.25B BAUGB

ZWECKBESTIMMUNG: GEHÖLZ

BÄUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 (7) BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ABGRENZUNG DER ART DER NUTZUNG, INNERHALB EINES BAUGEBIETES — § 1 (4) BAUNVO; § 16 (5) BAUNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (S. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN)

5,00 — MASSANGABE IN METER

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES–IMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 (1) NR.24 BAUGB

LPB V — LÄRMPEGELBEREICH

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ANBAUVERBOTSZONE — § 9 (1) FSTRG

KNICK ZU ERHALTEN — § 15B (1) LNATSCHG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE

LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE

HÖHENLINIEN

SICHTDREIECKE

32,87 — HÖHENPUNKT IN METER ÜBER NORMAL NULL (müNN)

TEIL C – TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9(1) NR. 1 BAUGB

SONSTIGE SONDERGEBIETE GEM. § 11(1) BAUGB

1.1 IM SONDERGEBIET SO 1 SIND FOLGENDE ARTEN VON NUTZUNGEN ZULÄSSIG.
A) BAU– UND HEIMWERKERMARKT
B) GARTENCENTER
C) MUSTERHAUSAUSSTELLUNG (GARTEN– UND GERÄTEHÄUSCHEN)
D) LAGERFLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT A, B UND C
E) BÜRONUTZUNG IN VERBINDUNG MIT A, B UND C
F) BETRIEBSWOHNUNGEN (MAX. ZWEI) IN VERBINDUNG MIT A, B UND C
G) BETRIEBSBEZOGENER IMBISS UND CAFETERIA BIS ZU EINER GRÖSSE VON 250QM GASTRAUMFLÄCHE
H) VERGNÜGUNGSSTÄTTEN BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1.000 QM GASTRAUMFLÄCHE

NEBEN DEN TYPISCHEN HAUPTSORTIMENTEN EINES BAU– UND HEIMWERKERMARKTES/GARTENCENTERS SIND FOLGENDE RANDSORTIMENTE BIS MAX. 3000M VERKAUFSFLÄCHE IN VERBINDUNG MIT DEM BAU– UND HEIMWERKERMARKT/GARTENCENTER ZULÄSSIG:
– AUTO– UND FAHRRADZUBEHÖR
– HAUSHALTSARTIKEL
– BÜRO– UND
– GALERIE UND BILDERLEISTEN
– GARDINEN UND ZUBEHÖR
– SAISONALE DEKORATIONSARTIKEL
– AKTIONSFLÄCHEN

1.2 IM SONDERGEBIET SO 2 SIND FOLGENDE ARTEN VON NUTZUNGEN ZULÄSSIG. TANKSTELLE MIT VERKAUFSSHOP BIS ZU EINER VERKAUFSFLÄCHE VON 250 QM, BÜRO UND SOZIALRÄUME.

1.3 IM SONDERGEBIET SO 3 SIND FOLGENDE ARTEN VON NUTZUNGEN ZULÄSSIG. FAST–FOOD–RESTAURANT BIS ZU EINER GRÖSSE VON 500 QM GASTRAUMFLÄCHE
VERGNÜGUNGSSTÄTTEN BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1000 QM GASTRAUMFLÄCHE.

1.4 FÜR DIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN IN DEN GEBIETEN SO1 UND SO3 GELTEN FOLGENDE EINSCHRÄNKUNGEN:
NACHTGÄNGE JEGLICHER ART, VORFÜHR– UND GESCHÄFTSRÄUME, DEREN ZWECK AUF DARSTELLUNG MIT SEXUELLEM CHARAKTER AUSGERICHTET IST, SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHE GEMÄSS § 19 (4) BAUNVO

DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE GRUNDFLÄCHE VON STELLPLÄTZEN UND DEREN ZUFAHRTEN BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,9 IM SO 1, 0,85 IM SO 2 UND 0,85 IM SO 3 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

3. ÜBERDRÄUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO

AUSNAHMSWEISE IST EINE BAULICHE ANLAGE (PYLON) MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 40 m2 IN EINER HÖHE VON MAX. 58,00 M Ü. NN ZULÄSSIG. SIE KANN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.

4. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 18 BAUNVO

ABWEICHEND VON DER FESTGESETZTEN FIRSTHÖHE IM SONDERGEBIET SO1 IST FÜR EINE GRUNDFLÄCHE VON MAX. 120 m2 IM EINGANGSBEREICH DES BAUMARKTGEBÄUDES EINE FIRSTHÖHE VON MAX. 49,50 M Ü. NN ZULÄSSIG.

5. BAUWEISE GEMÄSS § 22 (4) BAUNVO

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI GEBÄUDEN VON ÜBER 50,0 M ZUGELASSEN WERDEN.

6. ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUNVO

6.1 INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG "KNICKSCHUTZSTREIFEN K1" IST EINE KRAUTREICHE RUDERALFLUR ZU ENTWICKELN. DIE ENTWICKLUNG VON GEHÖLZEN SOWIE DER BAU UND UNTERHALTEN UND BEGRÜNTEN REGENWASSERRÜCKHALTEEINRICHTUNGEN IST ZULÄSSIG.

6.2 INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG "KNICKSCHUTZSTREIFEN K1" IST EINE KRAUTREICHE RUDERALFLUR ZU ENTWICKELN.

6.3 DIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SIND VON BAUGEBIANN GEGENSEIDEN DER SONDERBAUFLÄCHE DURCH EINE ORTSÜBLICHE EINZÄUNUNG ABZUGRENZEN. DIE EINZÄUNUNG IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

6.4 INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG "SUKZESSIONSFLÄCHE S1" UND S2 SIND DIE VORHANDENEN STRÄUCHER IN GEEIGNETER WEISE FUNKTIONSFÄHIG ZU MACHEN. DIE FLÄCHE IST DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN. NEIDERHALTENDE PFLEGEMASSNAHMEN IM BEREICH DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG SIND ZULÄSSIG.

6.5 INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG "TÜMPELANLAGE" SIND DURCH MAXIMAL 1,0m TIEFE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES–IMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 (1) NR.24 BAUGB

6.6 DIE M. T1, B. GEM. § 9 (1) NR.20 BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZWECKBESTIMMUNG "SUKZESSIONSFLÄCHE S1" UND "TÜMPELANLAGE T1" SOWIE DIE INNERHALB DIESER FLÄCHEN FESTGESETZTEN ANPFLANZGEBOTE ÜBERDENNEN AUSGLEICHSFUNKTION UND WERDEN GEM. § 9 (1a) SATZ 2 BAUGB DEN EINGRIFFEN AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DURCH DIE BEBAUUNGSPLANFESTSETZUNGEN IN TEIL A ZUGEORDNET.

6.7 FÜR DIE BELEUCHTUNG DER AUSSENFLÄCHEN DÜRFEN AUS GRÜNDEN DES INSEKTENSCHUTZES NUR NATRIUMDAMPFLAMPEN VERWENDET WERDEN. WEITERHIN IST DER BETRIEB VON SKYBEAMERN NICHT ZULÄSSIG.

7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB

7.1 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, ZWECKBESTIMMUNG "GEHÖLZE" SIND STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT: STRÄUCHER, VERPFLANZT, O.B. 100–150. DIE PFLANZDICHTE BETRÄGT 1 PFL/m2. HINSICHTLICH DER GEHÖLZARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGE DES DGP VERWIESEN.

7.2 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, ZWECKBESTIMMUNG "HECKENLANDZUG" SIND STANDORTHEIMISCHE GEHÖLZE AUF EINEN ANZULEGENDEN KNICKWALL ZU PFLANZEN. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM 3x v., m.Db., 150–1100. MINDESTPFLANZDICHTE: 1 GEHÖLZ/m2. DIE AUSBILDUNG DES ANGRENZENDEN KNICKWALLES ERFOLGT IN ANLEHNUNG AN DIE VORHANDENEN ANGRENZENDEN KNICKWÄLLE.

7.3 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, ZWECKBESTIMMUNG "LICHTSCHUTZPFLANZUNG" IST EINE EINREIHIGE LICHTSCHUTZPFLANZUNG AUS SCHMALKRONIGEN, WINDRESISTENTEN GEHÖLZARTEN ANZUPFLANZEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT: v., m.Db., 175; MINDESTPFLANZABSTAND: 1 GEHÖLZ Ø 2,5 m.

7.4 INNERHALB DER SONDERGEBIETE 1,2 UND 3 IST JE ANGEFANGENE 8 STELLPLÄTZE MIND. 1 MITTEL– BIS GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM 3x v., m.Db., 18–20. HINSICHTLICH DER GEHÖLZARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGE DES DGP VERWIESEN.

7.5 FÜR DIE FESTGESETZTEN ANPFLANZGEBOTE EINZELBÄUME SIND MITTEL– BIS GROSSKRONIGE LAUBBÄUME ZU VERWENDEN. DIE VERSCHIEBUNG DER BAUMSTANDORTE FÜR NOTWENDIGE ZU– UND AUSFAHRTEN IST BEI BEIBEHALTUNG DES CHARAKTERS EINER GESCHLOSSENEN BAUMREIHE ZULÄSSIG. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM 3x v., m.Db., 18–20. HINSICHTLICH DER GEHÖLZARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES DGP VERWIESEN.

7.8 IN DEN SONDERGEBIET SO1 SIND DIE NICHT TRANSPARENTEN WANDFLÄCHEN DER LAGERAUSGANGSWÄNDE VON GEBÄUDEN MIT MEHR ALS 300m2 GRUNDFLÄCHE ZU MINDESTENS 1/4 DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

7.7 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "KNICKENDANLAGE" IM TEL. B SIND STANDORTHEIMISCHE GEHÖLZE AUF EINEN ANZULEGENDEN KNICKWALL ZU PFLANZEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT: 1 GEHÖLZ/m2. DIE AUSBILDUNG DES KNICKWALLES ERFOLGT MIT EINEM REGELQUERSCHNITT VON 3,0m BREITE UND 1,0m HÖHE. HINSICHTLICH DER GEHÖLZARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGE DES DGP VERWIESEN.

7.8 DIE FESTGESETZTEN EINZELBAUMPFLANZUNGEN IM TEL. B ERFOLGEN IN FOLGENDER PFLANZQUALITÄT: STAMMBRÜCHE: 3x v.,Hei., 14–16. HINSICHTLICH DER GEHÖLZARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES DGP VERWIESEN.

7.9 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GEHÖLZENTIALPFLANZUNG" ERFOLGT EINE PFLANZUNG AUS STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT UND MINDESTPFLANZDICHTE: 1 GEHÖLZ/m2. HINSICHTLICH DER PFLANZENDEN GEHÖLZARTEN WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES DGP VERWIESEN.

8. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9(1) NR. 25B BAUGB

INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, ZWECKBESTIMMUNG "GEHÖLZ" IST DIE BESEITIGUNG VON NADELHOLZEN ZULÄSSIG. BEI EINEM STAMMUMFANG >20cm IST ALS ERSATZ EIN MITTEL– BIS GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM/STAMMRUTEN 3x v., m.S., 10–12. HINSICHTLICH DER GEHÖLZARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES DGP VERWIESEN.

9. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES–IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB SPEZIELLE MASSNAHMEN FÜR DIE BEBAUUNG DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERE WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMASSE ENTSPRECHEND DEN NORMEN DIN 4109 TEIL 5 / 11.1989).

FENSTER VON RÄUMEN, IN DEN SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE ERFORDERLICHEN ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE ENTSPRECHEN, DIE BEISPIELHAFT IST AUCH BEI GESCHLOSSENEN FENSTERN SICHERGESTELLT SEIN.

DEN AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN SIND DIE IN DER FOLGENDEN TABELLER ANGEGEBENEN ERFORDERLICHEN RESULTIERENDEN SCHALLDÄMM–MASSE ZUZUORDNEN:

LÄRMPEGELBEREICH	ERFORDERLICHES RESULTIERENDES SCHALLDÄMM–MASS IFF. R'w,res
III	35 dB
IV	40 dB
V	45 dB
VI	50 dB

FÜR BÜRORÄUME, LÄDEN, ANDERE GEWERBLICH GENUTZTE RÄUME UND ÄHNLICHES GELTEN UM 5 dB VERMINDERTE WERTE.

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, ENZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 9 (4) BAUGB I.V. M. § 92 LBO S–H

DER ENGANGSBEREICH DES BAUMARKTES IM SONDERGEBIET SO1 IST NUR WESTLICH DER ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZULÄSSIG.

SATZUNG

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 68 "AM WASSERWERK" FÜR DAS GEBIET:

WELCHES IM NORDEN DURCH DIE STRASSE AM WASSERWERK, IM SÜDOSTEN DURCH DIE B 206, IM SÜDEN DURCH DIE BAHNSTRECKE UND IM WESTEN DURCH DIE STADTGRENZE BEGRENZT WIRD.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 21.05.2003 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 68 "AM WASSERWERK", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT–VERTRETUNG VOM 07.07.1998 / 29.05.2001. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN AM 21.07.1998 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM 12.09.2001 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 18.12.2001 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 20.11.2001 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A + TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.01.2002 BIS ZUM 01.02.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.12.2001 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG / „IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD SEGEBERG, DEN 27.9.02 — BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30.09.2002 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRÄßENBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ITZEHOE, DEN 18.06.02 — ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.03.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A + TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.04.2003 BIS ZUM 25.04.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (3) BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.04.2003 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG / IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD SEGEBERG, DEN 27.9.02 — BÜRGERMEISTER

9. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A + TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C) AM 29.05.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 27.9.02 — BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A + TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BAD SEGEBERG, DEN 27.9.02 — BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 10.01.2003 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT DER GELTENDMACHUNG VON VERLETZUNGEN VON VORSCHRIFTEN UND MÄNGELN, DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN MÖGLICHKEITEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4(3) DO (KOMMUNALVERFASSUNG – SCHLESWIG-HOLSTEIN) IST WITHIN AM 10.02.2003 HINGEWIESEN WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 27.9.02 — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE — M. 1:25000

STADT BAD SEGEBERG

KREIS SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 68

"AM WASSERWERK"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§3(1) ☒ — §4(1) ○ — §3(2) ○ — §3(3) ○ — §10(1) ○ — §10(2) ○ — §10(3) ○

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STAND: 05.06.2002/Lo.

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH